



Fundamente schaffen

Indien

Goods and Services Tax | FAQs

März 2017 · www.roedl.de/www.roedl.com

Fragen und Antworten zur Goods and Services Tax

Tillmann Ruppert, Anand Khetan, Rödl & Partner
Nürnberg / Pune

Indien steht kurz vor Einführung der **Goods and Services Tax („GST“)**, und damit vor der größten Steuerreform seit seiner Unabhängigkeit 1947.

Seit September 2016 berät ein spezielles Gremium („GST Council“) über letzte Details der neuen Steuer. Am **16. März 2017** beschloss das GST Council nun die letzten der fünf Einzelgesetze der GST (Central GST / State GST / Union Territory GST / Integrated GST / Compensation Act). Es wird erwartet, dass das indische Kabinett in den kommenden Tagen den Gesetzesentwürfen zustimmen und sie dem Parlament noch im März 2017 zur Entscheidung vorlegen wird. Bei der allgemein erwarteten Zustimmung des Parlaments ist eine **Einführung der GST zum 1. Juli 2017 sehr wahrscheinlich**.

Will die Regierung Verwaltung und Unternehmen etwas mehr Zeit zur Umstellung gewähren, wird die GST am 1. September 2017 in Kraft treten. Dies ist gleichzeitig der letzte mögliche Termin, zum 16. September schließt sich das in der Verfassung vorgesehene zeitliche Fenster zur Einführung der GST.

Von der GST werden Unternehmen profitieren. Der Internationale Währungsfonds erwartet einen starken Sonder-effekt für das ohnehin gute Wachstum der indischen Wirtschaft. Wir sehen allerdings auch, dass die kurze Frist bis zur Einführung Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen stellen wird.

Was kommt mit der GST auf uns zu?

Die GST ist eine neue indirekte Steuer. Sie wird die gegenwärtigen indirekten Steuern zu einer einheitlichen Steuer zusammenführen.

Stand heute besteht eine Vielzahl von Steuerarten. Teils stehen sie in Konkurrenz zueinander, teils fallen sie gleich-

zeitig an. Zu nennen sind unter anderem Central Sales Tax und Value Added Tax auf den Verkauf von Waren, Excise Duty auf die Herstellung von Waren, Service Tax auf die Erbringung von Dienstleistungen, Octroi-Abgaben auf das Verbringen von Waren in einige Städte und viele weitere Steuern. Einen **Großteil** dieser Steuern wird die GST ersetzen und ein **landesweit einheitliches System** schaffen. Sie wird den auf der jeweiligen Handelsstufe geschaffenen **Mehrwert** besteuern und, ähnlich der deutschen Umsatzsteuer, grundsätzlich nur den Endverbraucher belasten.

Welche Steuern ersetzt die GST genau und welche bleiben bestehen?

Die GST wird folgende indirekten Steuern **ersetzen**:

Steuern auf Ebene der Zentralregierung	Steuern auf Ebene der Bundesstaaten
Central Excise Duty auf die Herstellung von Waren	Value Added Tax und Central Sales Tax auf die Lieferung von Waren
Service Tax auf die Erbringung von Dienstleistungen	Entry Taxes auf die Einfuhr von Waren
Additional Customs Duty („CVD“) auf Importe	Octroi/ Local Body Tax auf die Einfuhr von Waren
Special Additional Customs Duty („SAD“) auf Importe	Luxury Tax v.a. auf Hotelleistungen
Verschiedene Abgaben wie Swachh Bharat Cess, Education Cess etc.	Entertainment Tax auf Vergnügungen
Additional Excise Duty auf bestimmte Waren	Purchase Tax auf bestimmte Käufe von Waren

Parallel zur GST bleiben klassische Einfuhrabgaben in Form des Zolls (**Basic Customs Duty**) bestehen.

Von der GST **nicht** ersetzt wird auch die **Stamp Duty** auf den Verkauf von Grundeigentum und bestimmte Rechtsakte, ferner **Verbrauchssteuern** auf **Strom**, Treibstoffe, alkoholische Getränke und Tabak.

Ist die GST wirklich eine einheitliche Steuer?

Streng genommen nein. Die GST erfasst **alle Leistungen**,

d.h. die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen. Dies ist eine deutliche Vereinfachung gegenüber dem aktuellen System. Allerdings wird sie sich in **drei Komponenten** unterteilen:

- **Central GST („CGST“)** – Steuer der Zentralregierung
- **State GST („SGST“)** – Steuer der Bundesstaaten
- **Integrated GST („IGST“)** – übergreifende Steuer

Welche dieser drei Steuern auf eine Leistung Anwendung findet, entscheidet sich nach dem „Ort der Leistung“. Leistungen **innerhalb eines Bundesstaates** werden gleichzeitig der CGST und der SGST unterliegen. Leistungen **zwischen zwei Bundesstaaten** und Einfuhren **aus dem Ausland** nur der IGST. Diese Aufgliederung ist Folge der föderalen Struktur Indiens.

Ort der Leistung	Anzuwendende Steuer
Leistung innerhalb eines Bundesstaates	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CGST ▪ SGST
Leistung zwischen zwei Bundesstaaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IGST
Import von Waren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IGST ▪ <i>Wie bisher: Zoll</i>
Import von Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IGST ▪ <i>Wie bisher: R&D Cess</i>

Grundsätzlich wird der **Ort der Leistung** bei **Warenlieferungen** der Ort sein, an dem die Warenbewegung endet. Bei **Dienstleistungen** wird es der Ort des Leistungsempfängers sein. **Exporte** von Waren oder Dienstleistungen werden in der Regel steuerbefreit sein.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Der Standardsatz der GST wird bei **28 %** liegen, für Anlagen / Maschinen (noch nicht gesichert) und viele Dienstleistungen bei **18 %**. Eine Warentarifnummer (ähnlich dem HS Code) wird über die Einordnung entscheiden.

Bei Leistungen *innerhalb* eines Bundesstaates wird sich der Steuersatz je zur Hälfte in die gleichzeitig anfallenden CGST und SGST aufteilen. Bei Leistungen *zwischen zwei Bundesstaaten* entfällt er komplett auf die IGST. Die Tatsache, dass bei Leistungen innerhalb eines Bundesstaates mit CGST und SGST zwei Steuern gleichzeitig anfallen werden, wird die Leistung also **nicht** verteuern.

Leistungsgruppe	IGST (in Klammern: CGST + SGST)
Exporte	0 %
Wichtige Güter des täglichen Bedarfs	5 % (2,5 % plus 2,5 %)
Vorzugssteuersatz für geförderte Industrien*	12% (6% plus 6 %)
Anlagen / Maschinen (Standardsatz 1)	18 % (9% plus 9 %)
Alle weiteren Güter (Standardsatz 2)	28 % (14% plus 14 %)

* Noch ist unklar, welche Industrien gefördert werden sollen.

Wird damit in Indien alles teurer?

Nein. Aktuell beinhaltet beispielsweise der Kauf einer Ware in vielen Fällen zwei Steuern, Excise Duty auf ihre Herstellung und VAT auf ihre Lieferung. Die GST wird beide Steuer ersetzen. Unterliegt die Herstellung eines Fernsehers bislang beispielsweise einer Excise Duty iHv 12,5 % und sein Verkauf einer VAT iHv 13,5 %, so trägt seine Steuerbelastung rechnerisch aktuell 27,7 %. Nach Einführung der GST liegt sie bei 28 %. Bei anderen Waren findet eine Angleichung nach unten statt. Dienstleistungen werden sich von derzeit ca. 15 % auf 18 % verteuern.

Ist ein Vorsteuerabzug möglich?

Ja. Unternehmer werden gezahlte GST als Vorsteuer von der durch sie geschuldeten GST in Abzug bringen können. Die GST ist insoweit **dem deutschen System der Umsatzsteuer vergleichbar**. So werden produzierende Unternehmen oder Dienstleister die auf etwaige Zukäufe von Waren oder Dienstleistungen gezahlte GST gegen die an ihre Abnehmer berechnete und vereinnahmte GST **anrechnen** können. Die GST wird damit erst beim Endverbraucher zum Kostenfaktor werden.

Aufgrund der dreigliedrigen Struktur der GST wird sich der **Vorsteuerabzug jedoch im Detail komplexer** gestalten. Gezahlte CGST wird als Vorsteuer von geschuldeter CGST und IGST, gezahlte SGST als Vorsteuer von geschuldeter SGST und IGST in Abzug gebracht werden können. Ein Vorsteuerabzug zwischen CGST und SGST ist nicht vorgesehen. Gezahlte IGST wird von allen Arten der GST, d.h. IGST, CGST und SGST abzugsfähig sein.

Geschuldete CGST	Geschuldete SGST	Geschuldete IGST
		./. gezahlte SGST
./. gezahlte IGST	./. gezahlte IGST	./. gezahlte CGST
./. gezahlte CGST	./. gezahlte SGST	./. gezahlte IGST

Aus diesem System wird sich aber (aufgrund der Tatsache, dass CGST und SCGT immer in gleicher Höhe anfallen) **keine zusätzliche Steuerbelastung** ergeben.

Voraussetzung eines Vorsteuerabzugs wird zunächst der Erhalt einer korrekten Rechnung, der Empfang der Leistung und die rechtzeitige Einreichung einer Vorsteueranmeldung („GST return“) sein. Diese Voraussetzungen überraschen nicht. Erforderlich sein wird jedoch auch die **tatsächliche Abführung der GST durch den Rechnungssteller**. Vereinnahmt der Rechnungssteller zwar die ausgewiesene GST, führt sie aber nicht ab, entfällt für den Unternehmer der Vorsteuerabzug. Die digitalen und automatisierten Systeme der Finanzverwaltung werden solche Fälle erkennen. Für Unternehmen bedeutet dies ein

erhebliches wirtschaftliches Risiko, das nur mit einem erhöhten Controlling-Aufwand abgefangen werden kann.

Ein Beispiel bitte!

Ein Produzent in **Delhi** verkauft Glas im Wert von INR 100 an einen Unternehmer in **Mumbai**. Er wird auf der Rechnung an den Unternehmer INR 100 plus IGST iHv INR 28 ausweisen. Der Produzent wird die vereinnahmte IGST abzüglich eventueller Vorsteuern (SGST, CGST oder IGST) abführen. Der Unternehmer in Mumbai kann IGST iHv INR 28 als Vorsteuer geltend machen.

Spielt der Vorgang **innerhalb Delhis** wird der Produzent Glas im Wert von INR 100 plus CGST iHv INR 9 und SGST iHv INR 9 auf der Rechnung ausweisen. Der Produzent wird die vereinnahmte CGST abzüglich eventueller CGST-Vorsteuer und die vereinnahmte SGST abzüglich eventueller SGST-Vorsteuer abführen. Der Unternehmer in Delhi kann CGST und SGST iHv jeweils INR 9 als Vorsteuer geltend machen.

Werden Vorsteuerguthaben erstattet?

Nein. Vorsteuerguthaben werden **grundsätzlich nicht erstattet**. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die entweder keine (exportierende Unternehmen) oder nur eine *im Steuersatz* niedrigere Umsatzsteuer schulden (Beispiel: Eingangsumsätze unterliegen einer GST iHv 18 %, die Ausgangsumsätze einer GST iHv 28 %). Eventuell entstehende Vorsteuerüberhänge müssen daher – wie im bisherigen CENVAT-System – als Guthaben vorgetragen werden.

Es lohnt sich eine **Detailbetrachtung**: Für den Exporteur wird mit dem System der GST die Steuerbefreiung zugekaufter Leistungen wegfallen (aktuell z.B. „Advance Authorization“). D.h. ein Exporteur wird zunächst GST auf Zukäufe entrichten müssen und kann eine Erstattung erst beim späteren Export beantragen. Für den Cashflow ist dies natürlich nachteilig.

Wie soll sich unsere indische Tochtergesellschaft verhalten?

Bereits steuerlich registrierte Unternehmen werden **automatisch in das neue System überführt**, bestehende **Vorsteuerguthaben** (CENVAT und VAT) übertragen. Für anhängige Steuerverfahren und andere Bereiche sind Übergangsvorschriften vorgesehen.

Allerdings sind dennoch **Registrierungsvorgänge** („migration“) notwendig. Entsprechende Prozesse laufen in den Bundesstaaten bereits.

Unternehmen müssen also dringend aktiv werden. Die notwendige IT-Infrastruktur muss geschaffen, Buchhaltungssysteme angepasst und Strategien zur Preisfindung und zu Lieferketten entwickelt werden. Wir sehen bereits seit einigen Monaten wie indische Kunden ihre Lieferan-

ten auffordern, schriftlich zu bestätigen, dass sie **„GST-ready“** seien, eine **„GST Taskforce“** eingeführt oder noch weitergehende Vorbereitungen getroffen hätten. Dies vor dem Hintergrund, dass der Kunde eben **nur dann** GST als Vorsteuer in Abzug bringen kann, wenn sein **Lieferant** diese auch abgeführt hat.

Betrifft die GST auch ausländische Unternehmen – ohne Präsenz in Indien?

Viele ausländische Unternehmen werden ihre Vertriebskosten in Indien deutlich reduzieren können. **Chancen** sollten nicht ungenutzt bleiben. Bestehende Vertriebswege können neu geplant, Preise mit Vertriebspartnern neu verhandelt und Handelsvertreter gegebenenfalls durch Eigenhändlerstrukturen ersetzt werden.

Im Übrigen bleibt die Situation für ausländische Unternehmen ohne Präsenz in Indien unverändert. Sie werden keine GST auf Rechnungen für Exporte von Waren oder Dienstleistungen nach Indien ausweisen müssen. Zwar werden an indische Kunden erbrachte Dienstleistungen in der Regel der GST unterliegen, jedoch wird sie der Kunde (wie bisher im System der Service Tax) auf Basis der Netto-rechnung selbst berechnen und selbst an die Finanzverwaltung abführen (**„reverse-charge Verfahren“**). Der Kunde sollte den Zahlbetrag auch nicht um die abgeführte GST kürzen.

Auf Vergütungen für Dienstleistungen und Lizenzgebühren wird in Indien übrigens weiterhin *Quellensteuer* anfallen. Sie ist jedoch das Abbild der *Einkommensteuerpflicht* des ausländischen Unternehmens in Indien und damit ein davon vollständig getrenntes Thema.

Unsere Einschätzung

Mit Einführung der GST würde eines der weltweit komplexesten Umsatzsteuersysteme **radikal vereinfacht**. Unternehmen könnten sich wieder stärker auf ihr Geschäft konzentrieren, statt Formulare auszufüllen und Steuermeldungen einzureichen. Viele Vorgänge und Meldungen würden **online** geschehen, was das Korruptionsrisiko senken würde.

Durch die Einheitlichkeit der neuen Steuer würden unklare und umstrittene Rechtsfragen, wie die Bedeutung von „Herstellung“, „Verkauf“, „Erbringung von Dienstleistungen“, ihre Relevanz verlieren. Dies wird in Teilen der IT-, Software- und Baubranche die **Doppelbesteuerung reduzieren**.

Die komplexe Struktur der Einfuhrabgaben mit verschiedenen Abgabenarten und jeweils unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen würde neu organisiert. Unter dem System der GST würden Einfuhren nur noch dem Zoll und der IGST unterliegen. **Händlern**, welche importierte Waren weiterverkaufen, stünde zum ersten Mal ein **voller Vorsteuerabzug** zu, was zu einer deutlichen Reduktion

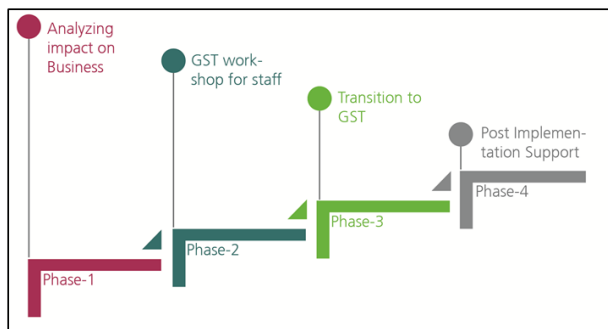
der Steuerkosten im Vertriebsweg führen würde. Auch für Dienstleister würde sich der Vorsteuerabzug verbessern.

Negativ fällt vor allem auf, dass der Vorsteuerabzug von der Steuerehrlichkeit der Lieferanten abhängen würde. Und natürlich ist der enge Zeitplan bis zur Einführung der GST an sich bereits eine Herausforderung. Für Dienstleister würde die Komplexität der Dokumentation und Steuer-meldungen zunehmen. Für Stromerzeuger können sich aufgrund der weiterhin nicht vereinheitlichten Stromsteuer zusätzliche Steuerkosten ergeben.

Handlungsempfehlung

- Ausländische Unternehmen: Anpassung der Preiskalkulation und Vertriebswege.
- Indische Unternehmen / Tochtergesellschaften zusätzlich: GST-Registrierung („Migration“), Anpassung der bestehenden Buchhaltung und IT-Infrastruktur.

Rödl & Partner hat ein vierstufiges System zur Einführung der GST in indischen Unternehmen entwickelt. Beginnend mit einer Analyse der Situation, Training der Mitarbeiter, Begleitung der Anpassung in SAP und Kontrolle der neuen Abläufe nach den ersten drei Monaten.



Einen Detailplan finden Sie unter: www.roedl.de/de/de/unternehmen/standorte/indien/Documents/indien-gst-umstellung.pdf

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an:

Tillmann Ruppert

Rechtsanwalt, Associate Partner
Rödl & Partner Nürnberg
Telefon: +49 (9 11) 91 93 – 31 25
E-Mail: tillmann.ruppert@roedl.pro

Anand Khetan

Chartered Accountant (Indien), Associate Partner
Rödl & Partner Pune
Telefon: +91 (0) 20 66 25 – 71 02
E-Mail: anand.khetan@roedl.pro

Rödl & Partner

Rödl & Partner ist seit 2007 in Indien mit rund 80 Kollegen in derzeit 3 eigenen Niederlassungen an den Standorten Pune, Mumbai und Delhi aktiv. Um der wachsenden Nachfrage nach Qualitätsdienstleistungen im Süden des Landes gerecht zu werden, hat Rödl & Partner vor kurzem Büros in Chennai (Tamil Nadu) und Bangalore (Karnataka) eröffnet. Ein weiteres Büro folgt Anfang 2017 in Ahmedabad (Gujarat).

Fundamente schaffen

„Indien zählt zu den am stärksten wachsenden Zukunftsmärkten. Nutzen Sie die Chancen, die Ihnen dieser riesige Markt bietet! Wir beraten Sie aus einer Hand in allen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen, die sich um Ihr Projekt- oder Investitionsvorhaben drehen.“

Rödl & Partner

„Wir beginnen mit einer starken Basis und bauen dann einen stabilen Mittelteil bis hin zur Spitze. Nur durch das Zusammenspiel vieler Charaktere ist es überhaupt möglich unsere Kunstwerke zu vollenden. Sobald der Turm steht, wagt man einen Ausblick in die Ferne.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum: FAQ GST, Januar 2017

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft**
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 110
90491 Nürnberg
+ 49 (9 11) 91 93 - 3125
www.roedl.de / www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:

Tillmann Ruppert
Rechtsanwalt
Associate Partner
E-Mail: tillmann.ruppert@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.